

02.08.21

G - K

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A. Problem und Ziel

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 ZHG am 1. Oktober 2020 außer Kraft getreten, aber in der am 30. September 2020 geltenden Fassung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 ZHG für Studierende der Zahnheilkunde, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, weiter anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften der ZApprO, die die Ausgestaltungen und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin betreffen, für die Studierenden gelten und anzuwenden sind, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2021 beginnen.

Damit das Studium der Zahnmedizin wie geplant zum 1. Oktober 2021 nach den Vorgaben der ZApprO begonnen werden kann, sind die Universitäten aktuell mit der Umsetzung dieser Regelungen befasst. Im Rahmen der Ausgestaltung des Studiums der Zahnmedizin nach den neuen Vorgaben sind vereinzelt Fragestellungen bei der Umsetzung aufgetreten, die an einzelnen Stellen eine Schärfung bzw. Klarstellung des Regelungstextes erfordern.

Zudem hat die COVID-19-Pandemie die Universitäten vor große Herausforderungen gestellt. Die Ausgestaltung der neuen Curricula nach den Vorgaben der ZApprO konnte nicht in dem geplanten Umfang für alle Studienabschnitte vorgenommen werden, sodass ein Übergang der Studierenden der Zahnheilkunde im 5. und 6. Fachsemester vom Studium nach den Vorgaben der ZÄPrO in das Studium nach den Vorgaben der ZApprO nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Mit dieser Verordnung sollen insbesondere Klarstellungen vorgenommen werden, damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der ZApprO gewährleistet werden kann. Zudem werden die Übergangsregelungen überarbeitet, damit die Studierenden neben den notwendigen pandemiebedingten Einschränkungen im Lehrbetrieb keinen weiteren Belastungen ausgesetzt sind und ihnen keine Nachteile durch die Umstellung des Studiums im weiteren Studienverlauf entstehen.

Die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie haben zudem in besonderer Weise gezeigt, welche herausragende Bedeutung das öffentliche Gesundheitswesen mit seinen bevölkerungsmedizinischen und sozialkompensatorischen Aufgaben in Deutschland hat. Die Gesundheitsminister und -ministerinnen von Bund und Ländern haben sich am

5. September 2020 auf den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) verständigt, der auch darauf abzielt, dass Studierende der Medizin bereits im Studium stärker an die Themenfelder des ÖGD herangeführt werden sollen, um dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD zu leisten. Der Pakt für den ÖGD wurde am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen. Damit das öffentliche Gesundheitswesen auch in der Ausbildung mehr als bisher Berücksichtigung findet, wird dieses nun zeitnah in der derzeit geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) gestärkt.

Durch die COVID-19-Pandemie haben zugleich digitale Lehrformate an Bedeutung gewonnen. Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV) und der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Unterrichtsveranstaltungen in der zahnärztlichen und ärztlichen Ausbildung ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können. Diese Unterrichtsformate haben sich inzwischen bewährt. Damit digitale Lehrformate auch nach der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingesetzt werden können, wird diese Möglichkeit in der ZApprO für die bisherige und die zum 1. Oktober 2021 neu beginnende zahnärztliche Ausbildung sowie in der ÄApprO verankert. So können die bisherigen Formate weiterhin angewendet und weiterentwickelt werden.

§ 51 Absatz 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) enthält einen Verweisungsfehler auf § 49 Absatz 4 PsychThApprO, der zu bereinigen ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Es erfolgt eine Klarstellung zu den Prüfungszeitpunkten der einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung.
- Die ZApprO wird um die Regelungen der §§ 3, 5 und 7 Absatz 1 EpiZÄPrOAbwV ergänzt, damit die Prüfung in einen anderen Raum per Bild und Ton für Zuschauer übertragen werden kann.
- Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird in der ZApprO durch den Begriff „Pflegedienst“ abgelöst.
- Die Übergangsregelungen der §§ 133 und 134 ZApprO werden dahingehend überarbeitet, dass die Studierenden, die ihr Studium nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung der ZÄPrO bis zum 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, nach der ZÄPrO fortführen und abschließen können. Zugleich werden für Studierende, die die zahnärztliche Ausbildung bis zum 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, Regelungen getroffen, die eine Überführung in die zahnärztliche Ausbildung nach der ZApprO sicherstellen.
- Es werden redaktionelle Korrekturen in der ZApprO vorgenommen.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der ZApprO und der ÄApprO werden neu gefasst.
- In der zahnärztlichen und der ärztlichen Ausbildung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt und begleitet werden können.

- Das öffentliche Gesundheitswesen und bevölkerungsmedizinische Inhalte werden in das Ausbildungsziel und die Prüfungsinhalte der ÄApprO aufgenommen und es wird geregelt, dass die Famulatur und ein Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres auch in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden können.

- Es wird insbesondere ein Verweisungsfehler in § 51 Absatz 1 PsychThApprO bereinigt, und es werden entsprechende Folgeänderungen vorgenommen. Da die Regelung in § 51 Absatz 1 PsychThApprO auf einem Maßgabebeschluss des Bundesrates beruht, der sich für eine „Parcours-Pool-Lösung“ anstelle einer Prüfung ausgesprochen hat, die aus einzelnen Prüfungsaufgaben aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 PsychThApprO genannten Kompetenzbereichen besteht, wird § 49 PsychThApprO auf diese Lösung hin angepasst. Dementsprechend werden für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bereits zusammengesetzte Parcours zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung der ZApprO reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger einmalig in Höhe von 176 000 Stunden und 800 000 Euro Sachkosten. Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin, die sich zum 1. Oktober 2021 im zweiten bis fünften Semester ihres Studiums befinden. Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen Erfüllungsaufwand aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der ZApprO reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Länderverwaltung einmalig um 416 000 Euro. Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand aus.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

02.08.21

G - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für
Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psycho-
therapeutinnen und Psychotherapeuten**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 31.Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte
und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psycho-
therapeuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom ...

Auf Grund des

- § 3 Absatz 1 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert, und dessen Absatz 2a durch Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist,
- § 4 Absatz 1 bis 3 und 6a der Bundesärzteordnung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert, dessen Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776) geändert und dessen Absatz 6a durch Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist,
- § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604)

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Pflegedienst“.
 - b) In der Angabe zu Anlage 1 wird das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu Anlage 2 wird das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu Anlage 3 wird das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu Anlage 4 wird das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt und werden die Wörter „regelmäßige und“ gestrichen.

- f) In der Angabe zu Anlage 10 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „dieser Ziele“ durch die Wörter „des in Absatz 1 genannten Ziels“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Ziele erreicht werden“ durch die Wörter „das in § 1 Absatz 1 genannte Ziel erreicht wird“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Studienordnung

Die Universität regelt in einer Studienordnung,

1. an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen haben,
 2. das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung und
 3. dass die Studierenden an den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Unterrichtsveranstaltungen erfolgreich und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen, regelmäßig teilzunehmen haben.“
6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „regelmäßig“ das Wort „anonymisiert“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnisse“ die Wörter „der Evaluation öffentlich“ eingefügt.
 7. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.“
 8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten zu gewährleisten, dass der Lehrstoff praktisch vermittelt wird.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
 9. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
 10. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der oder die Studierende ein Wahlfach nach Absatz 1 ableistet, werden die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen benotet.“

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Pflegedienst

(1) Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.

(2) Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin oder dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 aus.

(3) Der Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Pflegedienst dauert einen Monat.

(5) Auf den Pflegedienst sind anzurechnen:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

(6) Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:

1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,

2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

(7) Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleitete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten oder mit den in Absatz 6 genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

(8) Die Ableistung des Pflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.“

13. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Stelle des Landes kann Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung bei der Durchführung der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen obliegen, einer oder mehreren von ihr zu bestellenden beauftragten Personen an der Universität übertragen. Die von der zuständigen Stelle beauftragten Personen und die für sie zu bestellenden Vertretungen sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Die Universitäten stellen sicher, dass die mündliche und die mündlich-praktischen Prüfungen den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung kann frühestens in dem Semester gestellt werden, das in den §§ 28, 42 und 58 als Mindeststudienzeit festgelegt ist.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „nach § 18“ gestrichen.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „nach § 18“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „nach § 18“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 3 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen und die erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen an den in Anlage 4 genannten Fächern und Querschnittsbereichen,“.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „nach § 18“ gestrichen.

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, haben dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung keine Unterlagen über die erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen in den in Anlage 4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 15 genannten Fächern und Querschnittsbereichen beizufügen.“

16. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 18“ gestrichen.

17. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Nachteilsausgleich

(1) Einem oder einer Studierenden mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird bei der Durchführung eines Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder eines Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Behinderung oder Beeinträchtigung eine leistungsbeeinträchtigende Auswirkung hat. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an die nach § 18 zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beantragt worden ist.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich verlangen, dass der oder die Studierende ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen vorlegt. Wird die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer geeigneter Unterlagen verlangt, kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den anderen Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt die nach § 18 zuständige Stelle. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

18. In § 26 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 wird die Angabe „nach § 18“ jeweils gestrichen.

19. In § 27 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird die Angabe „nach § 18“ jeweils gestrichen.

20. § 28 wird wie folgt gefasst:

„ § 28

Zeitpunkt der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt.“

21. In § 32 Absatz 5 wird das Wort „dauert“ durch das Wort „soll“ ersetzt und wird vor dem Punkt am Ende das Wort „dauern“ eingefügt.
22. In § 33 Absatz 5 wird das Wort „mündlich-praktische“ durch das Wort „mündliche“ ersetzt.
23. Dem § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf nicht übertragen werden.“

24. § 42 wird wie folgt gefasst:

„ § 42

Zeitpunkt der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.“

25. In § 48 Absatz 3 wird das Wort „dauert“ durch das Wort „soll“ ersetzt und wird vor dem Punkt am Ende das Wort „dauern“ eingefügt.
26. § 49 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn nicht für jedes Fach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt.“

27. In § 50 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Prüfungselements“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt.
28. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf nicht übertragen werden.“

29. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Zeitpunkt der Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.“

30. § 60 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung beginnt in der vorlesungsfreien Zeit und findet in einem Zeitraum von sechs Monaten statt.“

31. § 64 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „parodontal“ jeweils durch das Wort „parodontal“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern im Fach Kinderzahnheilkunde für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung stehen, kann die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme durch eine weitere präventive Leistung ersetzt werden.“

32. In § 65 Absatz 3 wird das Wort „dauert“ durch das Wort „soll“ ersetzt und wird vor dem Punkt am Ende das Wort „dauern“ eingefügt.

33. § 66 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn nicht für jedes Fach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt. Für die Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung kann dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn nicht für jedes Fach eine Person zur Verfügung steht, die die Anforderungen der Sätze 4 bis 6 erfüllt. Für die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie sowie die Fächergruppe Zahnerhaltung kann nicht dieselbe prüfende Person bestellt werden.“

34. In § 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Prüfungselements“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt

35. Dem § 68 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf nicht übertragen werden.“

36. In § 71 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

37. § 72 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin,“.
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
38. In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren“ durch die Wörter „frühestens im elften Fachsemester“ ersetzt.
39. In § 82 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pfle-gedienst“ ersetzt.
40. § 95 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der praktische Abschnitt soll die Gesamtdauer von etwa fünf Stunden nicht über-schreiten.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ist eines der in § 110 Absatz 2 genannten Fächer Gegenstand des praktischen Abschnitts, so soll die Dauer der Prüfung in diesem Fach die nach § 110 Absatz 2 für dieses Fach vorgegebene Dauer nicht überschreiten.“
41. § 96 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Eignungsprüfung werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis des schriftlichen Abschnitts der Eignungsprüfung.“
42. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 22 gilt entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Eignungsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.“
43. In § 99 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
44. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Kenntnisprü-fung werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis des schriftlichen Abschnitts der Kenntnisprüfung.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Kenntnisprü-fung“ ersetzt.

45. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 22 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kenntnisprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.“

46. In § 120 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „die antragstellende Person“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

47. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe a und § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung genannten Vorlesungen können in digitaler Form durchgeführt werden.

(3) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b und § 36 Absatz 1 Buchstabe a und b der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung genannten praktischen Übungen und Kurse sowie der Besuch der in § 36 Absatz 1 Buchstabe c der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung genannten Polikliniken und Kliniken können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“

48. § 134 wird wie folgt gefasst:

„ § 134

Abweichende Regelungen

(1) Studierende nach § 133, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind und die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden haben, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung fort.

(2) Studierende nach § 133, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben und bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung fort. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird ohne die Fächer Physik, Chemie und Biologie abgelegt. Bei der Ermittlung der Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 39 Absatz 2 treten anstelle der Bewertung der Leistung in den Fächern Physik, Chemie und Biologie die Urteile der Prüfungen in den Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung. In dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach dem Muster der Anlage 16 sind die Noten der Fächer Physik, Chemie und Biologie in einer Fußnote mit dem Hinweis „Es wurden die Urteile der Prüfungen in den Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung übernommen.“ zu versehen. Sofern das Fach Zoologie Gegenstand der naturwissenschaftlichen Prüfung war, ist in dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach dem Muster der Anlage 16 anstelle des Faches Biologie das Fach Zoologie aufzuführen.

(3) Studierende nach § 133, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben und bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung fort. Sie legen den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann frühestens am Ende des fünften Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt werden. Dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen beizufügen.

(4) Studierende nach § 133 eines nach § 3a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung zugelassenen Modellstudienganges führen das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung fort. Für Studierende nach Satz 1, die bis zum 31. Oktober 2021 die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 kann frühestens ab dem 10. Juli 2022, der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 frühestens ab dem 10. Juli 2024 durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 wird für Studierende nach Absatz 4, der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ab dem 10. Juli 2022, der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird ab dem 10. Juli 2024 durchgeführt.

(6) Ist eine Berechnung der Bestehensgrenze nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 noch nicht möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Studierenden, die an demselben schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben, an diesem schriftlichen Teil erstmals nach der Mindeststudienzeit frühestens im zehnten Fachsemester teilgenommen haben, so ist der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem oder der Studierenden richtig beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Studierenden unterschreitet, die an demselben schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben.“.

49. In Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt.
50. In Anlage 2 wird in der Überschrift das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt.
51. In Anlage 3 wird in der Überschrift das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt.
52. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „deren“ durch die Wörter „für die eine“ ersetzt und werden die Wörter „regelmäßige und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 13 wird das Komma und werden die Wörter „Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin“.

d) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 15.

53. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „regelmäßig und erfolgreich“ werden durch die Wörter „erfolgreich und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt wurden, regelmäßig“ ersetzt.
- b) In der Tabelle wird in der Spalte Unterrichtsveranstaltungen die Nummer 16 wie folgt gefasst:
„16. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie“.
- c) In der Tabelle werden in der Spalte Unterrichtsveranstaltungen in Nummer 22 die Wörter „und Ethik“ gestrichen.

54. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
- b) Das Wort „Krankenpflegedienst“ wird durch das Wort „Pflegedienst“ und das Wort „Krankenpflegedienstes“ durch das Wort „Pflegedienstes“ ersetzt.

55. In Anlage 16 werden in der Überschrift nach den Wörtern „§ 82 Absatz 2 Nummer 9“ ein Komma und die Wörter „§ 134 Absatz 2 Satz 4 und 5“ eingefügt.

56. In Anlage 17 werden in der Überschrift die Wörter „§ 134 Absatz 1 Satz 7“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im sechsten Anstrich wird das Komma und werden die Wörter „die Organisation des Gesundheitswesens“ gestrichen.
- b) Nach dem sechsten Anstrich werden die folgenden Anstriche eingefügt:
„- Grundkenntnisse des Gesundheitssystems,
- Grundkenntnisse über die Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und die bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit.“

2. § 2 wird wie folgt geändert: **Praktische Übungen (z.B. UaK)**

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „sowie die Präsentation und Diskussion von bevölkerungsmedizinisch relevanten Themen und Szenarien“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: **Seminare**
- „Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
- c) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: **gegenstandsbetonte Studiengruppen (z.B. POL)**
- „Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.“ **Vorlesungen**
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
- „(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan, nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist (Logbuch). Die Universität kann den Studierenden das Logbuch in digitaler Form anbieten.“
- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ärztliche Praxen (Lehrpraxen)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ die Wörter „und geeignete Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann nur die Ausbildung in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 absolviert werden.“
- c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Auf Antrag kann die zuständige Stelle über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf die Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist.“
4. In § 4 Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ die Wörter „und geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „von zwei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
6. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Nachteilsausgleich

(1) Einem Prüfling mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung wird bei der Durchführung eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eines Teils des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Behinderung oder Beeinträchtigung eine leistungsbeeinträchtigende Auswirkung hat. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragt worden ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich verlangen, dass der Prüfling ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen vorlegt. Wird die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer geeigneter Unterlagen verlangt, kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den anderen Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“

8. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfung soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.“
9. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfung soll an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.“
10. § 30 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. über Grundkenntnisse des Gesundheitssystems verfügt,

8. die Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens kennt und über Grundkenntnisse der bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit verfügt.“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 9 und 10.

11. Dem § 36 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Patientenvorstellung kann auch mit Hilfe von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen, in begründeten Einzelfällen auch mit Hilfe von Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden. § 11a gilt entsprechend.“

12. Dem § 37 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Patientenvorstellung kann auch mit Hilfe von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen, in begründeten Einzelfällen auch mit Hilfe von Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden. § 11a gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

2. § 49 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung wird ein Pool an Parcours erstellt; jeder Parcours umfasst eine Prüfungsaufgabe aus jedem der in § 48 Absatz 2 bis 6 genannten Kompetenzbereiche.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Beginn einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung hat die oder der Vorsitzende der anwendungsorientierten Parcoursprüfung den Parcours, der für den Prüfungstermin ausgewählt worden ist, auf Fehler zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung Hinweise, dass eine Prüfungsaufgabe an einer Station oder der gesamte Parcours fehlerhaft sein könnte, ist der Ersatzparcours zu wählen. Für den Ersatzparcours gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist der gewählte Ersatzparcours fehlerhaft, wählt die oder der Vorsitzende der anwendungsorientierten Parcoursprüfung in Absprache mit der nach § 20 zuständigen Stelle erneut einen Parcours aus dem Pool der Parcours nach Absatz 1 aus. Für den erneut ausgewählten Parcours gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 ZHG ist jedoch die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) in der am 30. September 2020 geltenden Fassung für Studierende der Zahnheilkunde, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, weiter anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften der ZApprO, die die Ausgestaltungen und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin betreffen, für die Studierenden gelten und anzuwenden sind, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2021 beginnen.

Damit das Studium der Zahnmedizin wie geplant zum 1. Oktober 2021 nach den Vorgaben der ZApprO begonnen werden kann, sind die Universitäten aktuell mit der Umsetzung dieser Regelungen befasst. Im Rahmen der Ausgestaltung des Studiums der Zahnmedizin nach den neuen Vorgaben sind vereinzelt Fragestellungen bei der Umsetzung aufgetreten, die an einzelnen Stellen eine Schärfung bzw. Klarstellung des Regelungstextes erfordern.

Zudem hat die COVID-19-Pandemie die Universitäten vor große Herausforderungen gestellt. Die Ausgestaltung der neuen Curricula nach den Vorgaben der ZApprO konnte nicht in dem geplanten Umfang für alle Studienabschnitte vorgenommen werden, sodass ein Übergang der Studierenden der Zahnheilkunde im 5. und 6. Fachsemester vom Studium der Zahnheilkunde nach den Vorgaben der ZÄPrO in das Studium nach den Vorgaben der ZApprO nicht in der vorgesehenen Form gewährleistet werden kann.

Mit dieser Verordnung sollen insbesondere Klarstellungen vorgenommen werden, damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der ZApprO gewährleistet werden kann. Zudem werden die Übergangsregelungen geändert, damit die Studierenden neben den notwendigen pandemiebedingten Einschränkungen im Lehrbetrieb keinen weiteren Belastungen ausgesetzt sind und ihnen keine Nachteile durch die Umstellung des Studiums im weiteren Studienverlauf entstehen.

Die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie haben zudem in besonderer Weise gezeigt, welche herausragende Bedeutung das öffentliche Gesundheitswesen mit seinen bevölkerungsmedizinischen und sozialkompensatorischen Aufgaben in Deutschland hat. Die Gesundheitsminister und -ministerinnen von Bund und Ländern haben sich am 5. September 2020 auf den Pakt für den ÖGD verständigt, für den der Bund 4 Milliarden Euro in den Jahren 2021 bis 2026 zur Verfügung stellt. Der Pakt für den ÖGD wurde am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen. Die Gesundheitsbehörden in ganz Deutschland sollen personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden. Der Pakt für den ÖGD zielt auch darauf ab, dass Studierende der Medizin bereits im Studium stärker an die Themenfelder der öffentlichen Gesundheit herangeführt werden sollen, um dadurch einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD zu leisten und bei den Studierenden frühzeitig das Interesse an einer Tätigkeit in den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin zu wecken. Daher wird das öffentliche Gesundheitswesen nun zeitnah in der geltenden ZApprO gestärkt.

Durch die COVID-19-Pandemie haben zugleich digitale Lehrformate an Bedeutung gewonnen. Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei

einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV) und der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Unterrichtsveranstaltungen in der zahnärztlichen und ärztlichen Ausbildung ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können. Diese Unterrichtsformate haben sich inzwischen bewährt. Damit digitale Lehrformate auch nach der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingesetzt werden können, wird diese Möglichkeit in der ZÄPrO für die bisherige und die zum 1. Oktober 2021 neu beginnende zahnärztliche Ausbildung sowie in der ÄÄPrO verankert. So können die bisherigen Formate weiterhin angewendet und weiterentwickelt werden.

§ 51 Absatz 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThÄPrO) enthält in § 51 Absatz 1 einen Verweisungsfehler auf § 49 Absatz 4 PsychThÄPrO, der zu bereinigen ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Es erfolgt eine Klarstellung zu den Prüfungszeitpunkten der einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung.
- Die ZÄPrO wird die um Regelungen der §§ 3, 5 und 7 Absatz 1 EpiZÄPrOAbwV ergänzt, damit die Prüfung in einen anderen Raum per Bild und Ton für Zuschauer übertragen werden kann.
- Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird in der ZÄPrO durch den Begriff „Pflegeteam“ abgelöst.
- Die Übergangsregelungen der §§ 133 und 134 ZÄPrO werden dahingehend überarbeitet, dass die Studierenden, die ihr Studium nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung der ZÄPrO bis zum 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, nach der ZÄPrO fortführen und abschließen können. Zugleich werden für Studierende, die die zahnärztliche Ausbildung bis zum 1. Oktober 2021 beginnen oder bereits begonnen haben, Regelungen getroffen, die eine Überführung in die zahnärztliche Ausbildung nach der ZÄPrO sicherstellen.
- Es werden redaktionelle Korrekturen in der ZÄPrO vorgenommen.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der ZÄPrO und der ÄÄPrO werden neu gefasst.
- In der zahnärztlichen und der ärztlichen Ausbildung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt und begleitet werden können.
- Das öffentliche Gesundheitswesen und bevölkerungsmedizinische Inhalte werden in das Ausbildungsziel und die Prüfungsinhalte der ÄÄPrO aufgenommen und es wird geregelt, dass die Famulatur und ein Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahr auch in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden können.
- Es wird insbesondere ein Verweisungsfehler in § 51 Absatz 1 PsychThÄPrO bereinigt, und es werden entsprechende Folgeänderungen vorgenommen. Da die Regelung in § 51 Absatz 1 PsychThÄPrO auf einem Maßgabebeschluss des Bundesrates beruht, der sich für eine „Parcours-Pool-Lösung“ anstelle einer Prüfung ausgesprochen hat, die aus einzelnen Prüfungsaufgaben aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 PsychThÄPrO genannten Kompe-

tenzbereichen besteht, wird § 49 PsychThApprO auf diese Lösung hin angepasst. Dementsprechend werden für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bereits zusammengesetzte Parcours zur Verfügung gestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, einschließlich deren Änderung, ergibt sich aus § 3 Absatz 1 und 2a ZHG.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Approbationsordnung für Ärzte, einschließlich deren Änderung, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 bis 3 und 6a der Bundesärzteordnung.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit für den Erlass einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, einschließlich deren Änderung, ergibt sich aus § 20 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen der ZApprO tragen insbesondere durch die Klarstellung bereits bestehender Regelungen zur Vereinfachung in der Rechtsanwendung bei. Die Überarbeitung der Übergangsregelung führt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Studierenden als auch bei den Universitäten.

Die Änderungen der ÄApprO tragen dahingehend zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem klargestellt wird, dass ein Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres auch in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens absolviert werden kann. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Eignungs- und Kenntnisprüfungen auch mit Hilfe von Simulationspatienten und –patientinnen und in begründeten Einzelfällen mit Hilfe von Simulatoren, Modellen oder Medien durchzuführen. Dadurch wird die Durchführung dieser Prüfungen vereinfacht.

Die Beseitigung eines Verweisungsfehlers in der PsychThApprO trägt zur Rechtsklarheit bei und sichert eine ordnungsgemäße Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berücksichtigt die Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung unterstützt insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) und die Leitprinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung. Diese sehen vor, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, indem sie die künftige (zahn-)medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherstellt. Dies wird erreicht durch Änderungen in der ZApprO, die für einen reibungslosen Übergang der bisherigen auf die neue zahnärztliche Ausbildung erforderlich sind. Zudem ist – wie die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie gezeigt haben – eine stärkere Berücksichtigung des ÖGD auch bereits in der Ausbildung notwendig, um angehende Medizinerinnen und Mediziner für diesen wichtigen Bereich zu gewinnen. Die Möglichkeit, Unterrichtsveranstaltungen in der zahnärztlichen und ärztlichen Ausbildung ganz oder teilweise in digitaler Form durchzuführen, greift die digitalen Entwicklungen und die positiven Erfahrungen, die während der COVID-19-Pandemie gemacht wurden, für die Regelausbildung auf und trägt in Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 4 (Hochwertige Bildung) zu einer zukunftsorientierten und modernen Mediziner- und Zahnmedizinerausbildung bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

1. Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro
4.000	-44	-176.000	-200	4.000	-800
4.000	-3	-12.000	0	0	0

Für die Berechnung wurden die bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (Bundesrats-Drucksache 592/17) durch Abfrage der Länder und durch Einschätzungen und Umfragen studentischer Gruppen erhobenen Angaben zu Grunde gelegt. So wurde die Schätzung der Materialkosten auf 200 Euro pro Person übernommen.

Durch die Überarbeitung der Übergangsregelungen der ZApprO entfällt für die Studierenden, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung am 31. Oktober 2021 nach der am 30. September 2020 geltenden ZÄPrO noch nicht bestanden haben, die Teilnahme am Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Übergangsregelung betrifft die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des 31. Oktober 2021 im 2. bis 5. Semester des Studiums der Zahnheilkunde befinden. Ausgehend davon, dass bei einer Studienkohorte pro Jahr 2 000 Studierende geprüft werden, sind damit 4 000 Studierende von der Übergangsregelung betroffen.

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die aus einem praktischen Prüfungselement und aus einem mündlichen Prüfungselement besteht. Nach der bisherigen Übergangsregelung war vorgesehen, dass die Studierenden, die unter die Regelung des § 134 Absatz 1 ZApprO fallen, den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren, wobei das Fach Zahnärztliche Prothetik entfallen wäre. Das praktische Prüfungselement umfasste daher 5,5 Prüfungstage und somit 44 Stunden, die künftig entfallen. Das mündliche Prüfungselement beinhaltet für jedes Fach ein Prüfungsgespräch. Da auch hier die Prüfung im Fach Zahnärztliche Prothetik entfallen wäre, hätten insgesamt sechs Prüfungsgespräche mit einer Mindestdauer von 30 Minuten je Studierenden und Studierender durchgeführt werden müssen. Dies entspricht einem zeitlichen Umfang von drei Stunden je Studierenden und je Studierender.

Durch die Überarbeitung der Übergangsregelung entfällt diese Prüfung vollständig, sodass sich der Erfüllungsaufwand für die Studierenden reduziert.

2. Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen Erfüllungsaufwand aus.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

1. Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
133	-44	-60,50	-240	-354	-32
3.000			-10		-30

Für die Berechnung wurden die bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (Bundesrats-Drucksache 592/17) durch Abfrage der Länder erhobenen Angaben, Berechnungen und Pauschalen des Bundesministeriums der Finanzen zu Grunde gelegt.

Durch die Überarbeitung der Übergangsregelungen der ZApprO entfällt für die Studierenden, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die zahnärztliche Vorprüfung am 31. Oktober 2021 nach der am 30. September 2020 geltenden ZÄPrO noch nicht bestanden haben, die Teilnahme am Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Übergangsregelung betrifft die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des 31. Oktober 2021 im 2. bis 5. Semester des Studiums der Zahnheilkunde befinden. Ausgehend davon, dass pro Jahr 2 000 Studierende geprüft werden, sind damit 4 000 Studierende von der Übergangsregelung betroffen.

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement besteht. Die Übergangsregelung des § 134 Absatz 1 sah dabei vor, dass beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Prüfung im Fach Zahnärztliche Prothetik entfällt. Damit entfallen 44 Stunden je Studierenden und je Studierender an Prüfungszeit für das praktische Prüfungselement und mindestens drei Stunden für das mündliche Prüfungselement.

Für das praktische Prüfungselement wurden Aufsichten benötigt. Durch die Streichung der Übergangsregelung entfallen auch die Prüfungen für die Studierenden der Jahrgänge, für die die Übergangsregelung gilt. Entsprechend den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand in der Bundesrats-Drucksache 592/17 wurde hinsichtlich der Betreuungsrelation im Phantomkurs angenommen, dass eine Aufsichtsperson 15 Studierende während der Prüfungszeit beaufsichtigt, sodass sich bei 2 000 Studierenden eine jährliche Fallzahl von durchschnittlich ca. 133 Prüfungsaufsichten ergibt. Es wird angenommen, dass die die Prüfung beaufsichtigende Person dem höheren Dienst angehört. Für die Sachkosten wurden 12 Euro pro Stunde entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen angesetzt.

Für das mündliche Prüfungselement wird für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person bestellt. Entsprechend der Angaben der Länder zur Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung wird die Aufwandsentschädigung auf 20 Euro pro Stunde geschätzt. Bei einer Minstdauer von 30 Minuten pro Prüfungsgespräch reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf 10 Euro pro Prüfungsgespräch.

Da in einem Prüfungstermin bis zu vier Studierende geprüft werden dürfen, ergeben sich pro Jahr 500 Prüfungsgruppen. Bei sechs Prüfungsfächern ergibt sich eine Fallzahl von 3 000.

2. Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:

Die Änderungen der ÄApprO und der PsychThApprO lösen keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand aus.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Eine gesonderte Evaluierung der durch diese Verordnung vorgesehenen Änderungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dem überwiegend am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz wurden die bislang im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zusammengeführt. Diese Zusammenführung hat auch zur Folge, dass der

bisherige Begriff „Krankenpflegedienst“ von dem Begriff „Pflegedienst“ abgelöst wird. Vor diesem Hintergrund sind die einzelnen Regelungen und Anlagen der ZApprO entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme für die in der Anlage 1 genannten Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen. Die bisherige Formulierung konnte so verstanden werden, dass die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen ist und war daher sprachlich etwas ungenau. Dies soll mit der Änderung bereinigt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Änderung. Insoweit wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Insoweit wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderung. Zum einen wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen. Zum anderen handelt es sich bei der Streichung der Wörter „regelmäßige und“ um eine Folgeänderung zu dem neu gefassten § 4 (siehe Nummer 5).

Zu Buchstabe f

Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Künftig wird das Zeugnis über den Pflegedienst ausgestellt und nicht mehr über den Krankenpflegedienst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Nur in § 1 Absatz 1 wird das Ziel der zahnärztlichen Ausbildung beschrieben. § 1 Absatz 2 enthält hingegen Konkretisierungen hinsichtlich der Anforderungen und Inhalte der zahnärztlichen Ausbildung, sodass der Verweis in § 1 Absatz 3 dementsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4

Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Ziel der zahnärztlichen Ausbildung wird in § 1 Absatz 1 ZApprO beschrieben, sodass der Verweis entsprechend korrigiert wird.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 4 wird in Anlehnung an die Regelung des § 5 PsychThApprO überarbeitet und neu gefasst.

Zu § 4

Der neu gefasste § 4 legt fest, welche Regelungen in den Studienordnungen zu treffen sind.

Zu § 4 Nummer 1

§ 4 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 1 ZApprO und regelt, dass die Universität in einer Studienordnung regelt, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen haben. In Anlehnung an § 5 Absatz 1 PsychThApprO wird die Regelung sprachlich überarbeitet. Im Unterschied zur bisherigen Regelung stellt Nummer 1 nur noch auf die erfolgreiche Teilnahme und nicht mehr auch auf die regelmäßige Teilnahme ab.

Zu § 4 Nummer 2

§ 4 Nummer 2 ist angelehnt an den bisherigen § 4 Absatz 2. Die Universitäten haben in ihren Studienordnungen auch das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme der Studierenden an einer Unterrichtsveranstaltung zu regeln. Für praktische Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen wird bereits in § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 4 definiert, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Diese Vorgaben sind bei der Ausgestaltung der Studienordnung zu berücksichtigen. Insbesondere bzgl. der Ausgestaltung der konkreten Vorgaben an die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen sind die Universitäten frei.

Die bisher in § 4 Absatz 2 enthaltene Vorgabe, dass in der Studienordnung auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen zu regeln sind, ist nunmehr von Nummer 3 erfasst.

Zu § 4 Nummer 3

§ 4 Nummer 3 ist angelehnt an den bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 2. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird nunmehr vorgegeben, dass in der Studienordnung die erfolgreiche und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen, die regelmäßige Teilnahme nur bei den in den Anlage 1 bis 3 genannten Unterrichtsveranstaltungen vorzusehen ist.

Eine Anwesenheitspflicht bei Unterrichtsveranstaltungen, in denen lediglich theoretische Kenntnisse vermittelt werden, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes dar. So hat der VGH Baden-Württemberg am 21. November 2017 (Az.: 9 S 1145/16) entschieden, dass die bloße Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung keine Aussagekraft für das Erreichen des Lernziels hat. Bei Lehrveranstaltungen, bei denen es maßgeblich um die reine Wissensvermittlung geht, lässt sich das Lernziel regelmäßig auf andere, den Studierenden weniger belastende Art und Weise erreichen, insbesondere durch Eigenstudium. Die Anwesenheitspflicht für praktische Lehrveranstaltungen stellt hingegen keinen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar, weil praktische Kompetenzen im Unterschied zu theoretischem Wissen nicht ohne weiteres im Selbststudium erworben werden können. Hier ist eine Einweisung und Anleitung durch Lehrpersonen erforderlich, um sicherzustellen, dass die praktischen Kompetenzen im erforderlichen Umfang erworben werden.

Aus diesen Gründen ist insbesondere für die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen, bei denen es sich um Praktika, praktische Übungen sowie praktische Kurse handelt, eine Anwesenheitspflicht vorzusehen, weil es in diesen Unterrichtsveranstaltungen um die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten geht. Dabei ist die regelmäßige Teilnahme zu regeln, soweit in den Veranstaltungen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen.

Zu Nummer 6

Bei der bisherigen Formulierung war unklar, wie die Ergebnisse der Evaluation bekannt gegeben werden sollen. Mit der Ergänzung wird nunmehr vorgegeben, dass die Ergebnisse der Evaluation der Unterrichtsveranstaltungen öffentlich und anonymisiert bekannt zu geben sind. Dies kann z. B. durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Universität erfolgen. Durch die veröffentlichten Ergebnisse der Evaluation können Studienbewerber die von ihnen präferierten Universitäten besser vergleichen.

Zu Nummer 7

Während der COVID-19-Pandemie wurde mit der EpiZÄPrOAbwV die Möglichkeit eröffnet, dass Unterrichtsveranstaltung ganz oder teilweise in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in digitaler Form durchgeführt werden können. Die Universitäten haben in dieser Zeit gute Konzepte für die Durchführung digitaler Lehrformate erstellt. Damit diese Erfahrungen und Konzepte auch nach der COVID-19-Pandemie fortgeführt und weiterentwickelt werden können, wird diese Möglichkeit nun in der ZApprO verankert. Vorlesungen können damit künftig weiterhin digital durchgeführt werden. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Bislang war unklar, was mit „Gewährleistung der praktischen Anschauung“ gemeint ist. Zur Klarstellung wird nunmehr die Regelung neu gefasst, damit deutlich wird, dass in den praktischen Übungen der Lehrstoff praktisch zu vermitteln ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass praktische Übungen durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Während der COVID-19-Pandemie haben sich digitale Lehrformate bewährt. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen. Im Unterschied zu Vorlesungen, in denen in erster Linie theoretische Kenntnisse vermittelt werden, weisen praktische Übungen einen stärkeren Praxisbezug auf, in dem die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft eigenständig praktische Aufgaben bearbeiten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Eine rein digitale Durchführung kommt nicht in Betracht, weil damit z.B. nicht die für den Umgang mit dem Patienten oder der Patientin erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden können. Der Sinn und Zweck der praktischen Übungen wäre somit gefährdet. Bei einer Begleitung der praktischen Übungen durch digitale Lehrformate bleibt der Kern dieser Lehrveranstaltung – nämlich der Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten – jedoch erhalten. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 9

Auch für die Durchführung der Seminare wird die Möglichkeit eröffnet, dass diese durch digitale Lehrformate begleitet werden können. In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Dazu kann es erforderlich sein, dass insbesondere die Erörterung des Lehrstoffs aus den praktischen Übungen auch an Modellen erfolgt oder Techniken in der Gruppe durch die Lehrkraft genauer gezeigt und erklärt werden. Eine rein digitale Durchführung der Seminare würde daher den Zweck, die vertiefende anwendungs- und gegenstandsbezogene Erörterung des bereits vermittelten Lehrstoffs, gefährden. Eine Begleitung

der Seminare durch digitale Lehrformate ist jedoch ohne weiteres – in Abhängigkeit des Lehrstoffs, der vertiefend erörtert werden soll – möglich. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die gegenstandsbezogenen Studiengruppen ebenfalls durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Sinn und Zweck der gegenstandsbezogenen Studiengruppen ist die Besprechung des in den praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoffes sowie das Üben des eigenständigen und problemorientierten Arbeitens. Dabei sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden. Durch die Praxisbezogenheit der gegenstandsbezogenen Studiengruppen kommt eine vollständige Durchführung in digitaler Form nicht in Betracht. Jedoch ist eine Begleitung durch digitale Lehrformate ohne weiteres möglich. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit dem neu gefassten § 10 Absatz 1 wird geregelt, dass die Studierenden bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten können. Den Studierenden steht es somit frei, ob sie bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach, mehrere oder kein Wahlfach ableisten möchten.

Die bisherige Formulierung, dass die Studierenden aus den von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen können, ließ auch die Auslegung zu, dass die Studierenden lediglich in der Wahl des Wahlfachs frei sind, aber zwingend ein Wahlfach ableisten müssen. Aus der Fußnote in Anlage 16 geht jedoch hervor, dass es den Studierenden freisteht, ein Wahlfach abzuleisten. Mit der Neufassung von § 10 Absatz 1 wird klargestellt, dass das Ableisten eines Wahlfaches oder mehrerer Wahlfächer bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung freiwillig ist.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung von § 10 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Sofern der oder die Studierende ein Wahlfach ableistet, werden die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen auch benotet.

Die bisherige Formulierung, dass die im Wahlfach erbrachten Leistungen benotet werden, konnte in Verbindung mit dem bisherigen § 10 Absatz 1 auch dahingehend ausgelegt werden, dass der oder die Studierende ein Wahlfach bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erbringen hat. Den Studierenden soll es jedoch freigestellt sein, ob sie ein Wahlfach oder mehrere Wahlfächer erbringen möchten oder nicht. Es handelt sich somit um eine Klarstellung.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 wird § 14 ZApprO neu gefasst. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich in erster Linie um redaktionelle Änderungen. So wird der Begriff „Krankenpflegedienst“ jeweils durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Absatz 5 regelt wie bisher, welche Tätigkeiten auf den Pflegedienst anzurechnen sind. In Nummer 1 wird die Formulierung „und in vergleichbaren Einrichtungen“ aufgrund fehlender praktischer Relevanz gestrichen. Beispiele für vergleichbare Einrichtungen waren bislang Einrichtungen von US-Streitkräften. In diesen Einrichtungen gilt jedoch das Recht des Her-

kunftsstaates, sodass ein in diesen Einrichtungen abgeleiteter Pflegedienst als ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst nach dem neuen Absatz 7 (bisher Absatz 6) angerechnet werden kann.

Die Anrechenbarkeit von pflegerischen Tätigkeiten im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie von pflegerischen Tätigkeiten im Rahmen eines Zivildienstes wird beibehalten, obwohl das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres außer Kraft getreten ist und der Zivildienst ausgesetzt wurde. Aufgrund dessen, dass Studierende, die eine Tätigkeit als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie anstreben, sowohl die ärztliche als auch die zahnärztliche Ausbildung absolvieren müssen, kann es weiterhin Studierende geben, die eine entsprechende Tätigkeit vorweisen können.

Der bisherige § 14 Absatz 5 sah vor, dass auf den Pflegedienst neben bestimmten Tätigkeiten auch erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen angerechnet werden können. Diese Formulierung führte dazu, dass nicht ganz klar war, in welchem Umfang eine abgeschlossene Ausbildung auf einen zeitlich deutlich kürzeren Pflegedienst „angerechnet“ werden kann. Zur Klarstellung wird daher in einem neuen Absatz 6 geregelt, dass der Pflegedienst nicht abgeleistet werden muss, wenn der oder die Studierende über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung verfügt. Zudem wird in Absatz 6 klargestellt, dass ein bereits im Rahmen der ärztlichen Ausbildung abgeleiteter Krankenpflegedienst von einer Dauer von mindestens einem Monat vollständig angerechnet wird und der oder die Studierende im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung den Pflegedienst nicht erneut absolvieren muss. Bislang war die Anrechnung lediglich im Rahmen von § 23 möglich. Mit der Klarstellung sollen die Anrechnung und damit der Wechsel von Studierenden eines Studiums der Medizin in das Studium der Zahnmedizin bzw. die Aufnahme des Studiums der Zahnmedizin von Studierenden, die bereits über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, erleichtert werden.

Die neuen Absätze 7 und 8 entsprechen den bisherigen § 14 Absatz 6 und 7.

Zu Nummer 13

In Anlehnung an § 15 Absatz 10 ÄApprO wird auch für die mündliche und die mündlich-praktischen Prüfungen der zuständigen Stelle die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben bei der Durchführung dieser Prüfungen einer oder mehrerer von ihr zu bestellenden beauftragten Personen an der Universität zu übertragen. Die beauftragten Personen und die für diese zu bestellenden Vertretungen sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Zudem haben die Universitäten sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Anforderungen der ZApprO entsprechen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Neuregelung der Zeitpunkte für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Aus § 19 Absatz 3 Satz 1 geht hervor, dass die nach § 18 zuständige Stelle die Form für den Antrag auf Zulassung vorgibt. Ein erneuter Verweis auf § 18 ist innerhalb desselben Absatzes nicht erforderlich, da sich bereits aus dem Satz 1 ergibt, welche Stelle zuständig ist. Aus diesem Grund ist im Abschnitt 4 der ZApprO der ausführliche Verweis auf die zuständige Behörde jeweils nur einmal innerhalb eines Absatzes enthalten und gilt dann für die zuständige Behörde der Folgesätze.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung erfolgt nun eine Anpassung der Vorschriften an die Regelungen in Abschnitt 4 der ZApprO. Der Verweis auf § 18 in § 19 Absatz 3 Satz 3 ist somit nicht erforderlich und wird gestrichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Durch den Verweis in § 20 Absatz 1 Satz 3 auf § 18 wird bereits bestimmt, welche die zuständige Stelle ist. Damit kann der Verweis in § 20 Absatz 1 Satz 5 entfallen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 14 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 20 Absatz 2 Satz 3 enthalten, so dass ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes nicht erforderlich ist und daher gestrichen werden kann. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 14 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen. Bei den in Anlage 4 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen handelt es sich im Unterschied zu den Unterrichtsveranstaltungen der Anlage 3 nicht um praktische Unterrichtsveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an theoretischen Unterrichtsveranstaltungen ist durch den neugefassten § 4 nicht vorgesehen, sodass für die Zulassung zur Prüfung auch kein entsprechender Nachweis verlangt werden kann. Verlangt werden kann nur der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 20 Absatz 3 Satz 2 enthalten, so dass ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes nicht erforderlich ist und daher gestrichen werden kann. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 14 Buchstabe b verwiesen.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu Nummer 5 und zum anderen um eine redaktionelle Bereinigung.

Die bisherige Formulierung bezog sich auf die Teilnahme an den in Anlage 4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 14 genannten Unterrichtsveranstaltungen. In Anlage 4 sind Fächer und Querschnittsbereiche genannt, nicht jedoch Unterrichtsveranstaltungen im Sinne der ZApprO. § 5 Absatz 1 nennt als Unterrichtsveranstaltungen insbesondere Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare. Aus diesem Grund wurde die Formulierung dahingehend bereinigt, dass keine Nachweise über die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen in den in Anlage

4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 15 genannten Fächern und Querschnittsbereichen beizufügen sind.

Da es sich bei den in Anlage 4 genannten Fächern und Querschnittsbereichen im Unterschied zu den Anlagen 1 bis 3 nicht zwingend um praktische Unterrichtsveranstaltungen handelt, wird die Formulierung „regelmäßige und“ gestrichen.

Zu Nummer 16

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 21 Absatz 2 Satz 1 enthalten. Ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 14 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 17

Zu § 22

Die Vorschrift wird in Anlehnung an die PsychThApprO neu gefasst. Die bisherige Regelung enthielt keine konkreten Vorgaben zum Verfahren für die Gewährung des Nachteilsausgleichs. Dies wird mit der Neufassung bereinigt.

Zu Absatz 1

Alle Studierenden müssen die gleichen Chancen für die Teilnahme an der Zahnärztlichen Prüfung haben. Zur Wahrung der Chancengleichheit kann es daher erforderlich sein, Studierenden mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung einen individuellen Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Antrag ist dabei an die nach § 18 zuständige Stelle zu richten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beantragt worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der zuständigen Stelle ausreichend Zeit für die Berücksichtigung der individuellen Belange des oder der Studierenden zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die zuständige Stelle für die Prüfung, ob und inwieweit ein individueller Nachteilsausgleich zu gewähren ist, ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen verlangen. Dabei muss aus dem ärztlichen Attest oder den anderen geeigneten Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen. Auf Grundlage des ärztlichen Attests oder der anderen geeigneten Unterlagen muss also eine Einschätzung möglich sein, inwieweit die Prüfungsmodalitäten den Studierenden oder die Studierende darin beeinträchtigen, den fachlichen Prüfungsanforderungen gerecht zu werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die nach § 18 zuständige Stelle bestimmt, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zudem wird klargestellt, dass durch den Nachteilsausgleich die fachlichen Prüfungsanforderungen nicht verändert werden dürfen. Zu den fachlichen Prüfungsanforderungen zählen neben den theoretischen Kenntnissen auch die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Zu Nummer 18

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 26 Absatz 2 Satz 1 enthalten. Ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 14 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 19

Der Verweis auf § 18 ist bereits in § 27 Absatz 3 Satz 1 enthalten. Ein erneuter Verweis auf § 18 innerhalb desselben Absatzes ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 14 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 20

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung wurde der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren abgelegt. Der oder die Studierende konnte nach dem Wortlaut frühestens zwei Jahre nach Studienbeginn den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren. Da der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, könnte dieser aufgrund der bisherigen Formulierung frühestens am Ende des 5. Semesters absolviert werden. Ausgehend von einem Studienbeginn vom 1. Oktober 2021 wäre dies Februar/März 2024. Durch das Abstellen auf eine Mindeststudiedauer in Jahren käme es zur Verzögerung des Studiums, obwohl die Studierenden bereits alle Nachweise für die Teilnahme an der Prüfung erbracht hätten.

Diese Verzögerung des Studiums rein aus formalen Gründen war mit der Formulierung nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten Fachsemesters absolviert werden können. Nur so ist die Einhaltung der Regelstudienzeit auch formal möglich. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift überarbeitet und klargestellt, dass der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt wird.

Zu Nummer 21

Mit der bisherigen Regelung war festgelegt, dass das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert. Diese starre Vorgabe wird mit der Änderung in eine Soll-Vorgabe gelockert. Künftig soll das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, dass es in Einzelfällen sinnvoll sein kann, die Studierende oder den Studierenden etwas länger zu prüfen. Mit der Änderung besteht nunmehr die Möglichkeit, dass sich die prüfende Person insbesondere bei Studierenden, die etwas Zeit benötigen, sich in die Prüfungssituation einzufinden, durch eine etwas längere Prüfung einen verlässlichen Eindruck vom Kenntnisstand verschaffen kann.

Zu Nummer 22

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Bei dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung handelt es sich nach § 29 um eine mündliche Prüfung und nicht um eine mündlich-praktische Prüfung. Die Formulierung wird daher angepasst.

Zu Nummer 23

Dem § 35 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der der Prüfungskommission vorsitzenden Person die Möglichkeit eröffnet, zu gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in

einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen.

Die Regelung ist angelehnt an die §§ 3, 5 und 7 Absatz 1 EpiZÄPrOAbwV. Diese Regelungen haben sich während der aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bewährt und werden daher in die ZApprO übernommen. Neben Gründen des Infektionsschutzes kann es auch aus anderen Gründen geboten sein, die Prüfung in einen anderen Raum zu übertragen und so die Anwesenheit der in § 35 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zu ermöglichen. Ein weiterer Grund kann sein, dass der Prüfungsraum zu klein ist, um allen in § 35 Absatz 2 genannten Personen die Anwesenheit zu gestatten. Durch die Übertragung der Prüfung in einen anderen Raum kann diesen Personen dennoch die Möglichkeit gegeben werden, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf jedoch nicht übertragen werden.

Zu Nummer 24

Hierbei handelt es sich – wie auch bei Nummer 20 – um eine Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung wurde der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

Da der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird, könnten die Studierenden ausgehend von einem Studienbeginn zum 1. Oktober 2021 den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens im Juli/August/September 2025 absolvieren. Durch das Abstellen auf eine Mindeststudiendauer in Jahren käme es formal betrachtet zur Verzögerung des Studiums, obwohl die Studierenden bereits alle Nachweise für die Teilnahme an der Prüfung erbracht hätten.

Eine solche Verzögerung des Studiums war jedoch nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Fachsemesters nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden können. Nur so ist auch die Einhaltung der Regelstudienzeit möglich. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift überarbeitet und klargestellt, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt wird.

Zu Nummer 25

Mit der bisherigen Regelung war festgelegt, dass das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert. Diese starre Vorgabe wird mit der Änderung in eine Soll-Vorgabe gelockert. Künftig soll das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern. Im Übrigen wird auf die Begründung in Nummer 21 verwiesen.

Zu Nummer 26

Der bisherige § 49 Absatz 3 Satz 3 sah vor, dass für die einzelnen Fächer der Fächergruppe Zahnerhaltung dieselbe prüfende Person oder verschiedene prüfende Personen bestellt werden können. Da die Fächergruppe Zahnerhaltung aus vier Fächern besteht, war es somit möglich, dass für die Fächergruppe eine bis vier prüfende Personen bestellt werden konnten. Diese Möglichkeit der flexiblen Zusammensetzung der Prüfungskommission steht nicht mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes im Einklang. Das BVerwG hat mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 entschieden, dass der zuständige Normgeber die konkrete Zahl der Prüfer und das Verfahren im Fall von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festzulegen hat. Die Festlegung der Anzahl

der prüfenden Personen dient vor allem der Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit, weil sie die Grundlage für die endgültige Bewertung der Prüfungsleistungen beeinflusst. Dabei hat der Normgeber dafür zu sorgen, dass für alle Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe bestehen. Die bisherige Regelung ermöglichte es, dass für die Fächergruppe Zahnerhaltung ein bis vier prüfende Personen bestellt werden konnten und somit die Prüfungskommission aus fünf bis acht Mitgliedern (einschließlich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person) bestehen konnte, ohne dass es hierfür eines sachlichen Grundes bedurfte. Zwar erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 52 anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung in dem jeweiligen Fach durch die jeweilige prüfende Person, sodass die Anzahl der prüfenden Personen bei der Bewertung der Leistung an sich von nachrangiger Bedeutung ist. Allerdings stimmt die prüfende Person die Musterlösung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 mit der Prüfungskommission ab. Im Rahmen dieses Abstimmungsverfahrens kann eine unterschiedliche Anzahl an prüfenden Personen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Musterlösung und damit auch mittelbar auf die Bewertung der Leistung haben. Damit besteht die Gefahr, dass nicht für alle Teilnehmer die gleichen Prüfungsbedingungen bestehen und somit der Grundsatz der Chancengleichheit nicht gewahrt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird § 49 Absatz 3 Satz 3 in Anlehnung an den bisherigen § 49 Satz 5 und 6 ZÄPrO überarbeitet und aus systematischen Gründen als neuer Satz 7 an das Ende des Absatzes verortet. Künftig kann für die Prüfung in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung nur noch dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität nicht die Voraussetzung bestehen, für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Damit soll es insbesondere kleineren Universitäten – an denen nicht für jedes Fach der Fächergruppe eine prüfende Person vertreten ist – erleichtert werden, die Prüfungen in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung durchzuführen. Mit der vorgenommenen Änderung besteht zwar weiterhin die Möglichkeit, dass im bundesweiten Vergleich die Prüfungskommission eine unterschiedliche Anzahl an Mitgliedern aufweisen kann. Jedoch bestehen nunmehr nur noch zwei mögliche Varianten. Die Prüfungskommission kann entweder aus fünf oder aus acht Mitgliedern bestehen. Dabei ist die geringere Mitgliederzahl nur noch möglich, wenn nicht für jedes Fach der Fächergruppe eine prüfende Person bestellt werden kann. Von dem Grundsatz, dass für jedes Fach eine prüfende Person zu bestellen ist, kann künftig somit nur abgewichen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Wird eine prüfende Person für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der durchzuführenden Prüfungsgespräche. Auch wenn eine prüfende Person für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt wird, ist z.B. im mündlichen Prüfungselement der oder die Studierende in jedem Fach dieser Fächergruppe zu prüfen, vgl. § 48 Absatz 1.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung war in der Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs unter anderem der Gegenstand des Prüfungselements anzugeben. Das mündliche Prüfungselement umfasst jedoch jeweils ein Prüfungsgespräch in jedem Fach. Im Rahmen der Niederschrift kann daher auch nur der Gegenstand des Prüfungsgesprächs aufgeführt werden und nicht der Gegenstand für das Prüfungselement. Mit der vorgenommenen Änderung wird dieser Umstand bereinigt, indem nunmehr nicht mehr der Gegenstand des Prüfungselements, sondern der Gegenstand der Prüfung in der Niederschrift anzugeben ist.

Zu Nummer 28

Wie bereits mit **Nummer 23** beim Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird auch beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein neuer Absatz 3 eingefügt, der der Prüfungskommission vorsitzenden Person die Möglichkeit eröffnet, zu gestatten, dass die

Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen. Es wird daher auf die Begründung in Nummer 23 verwiesen.

Zu Nummer 29

Hierbei handelt es sich – wie auch bei Nummer 20 und Nummer 24 – um eine Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung wurde der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

Da der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit sowie in den Monaten Juni und November absolviert wird, könnten die Studierenden ausgehend von einem Studienbeginn zum 1. Oktober 2021 den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens ab Februar/März 2028 und Juli/August/September 2028 absolvieren. Durch das Abstellen auf eine Mindeststudiendauer in Jahren käme es rein formal zur Verzögerung des Studiums, obwohl die Studierenden bereits alle Nachweise für die Teilnahme an der Prüfung erbracht hätten.

Eine solche Verzögerung des Studiums war jedoch nicht beabsichtigt. Vielmehr sollte der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des vierten Fachsemesters nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung begonnen werden können. Nur so ist auch die Einhaltung der Regelstudienzeit möglich. Vor diesem Hintergrund wird die Vorschrift überarbeitet und klargestellt, dass der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt wird.

Zu Nummer 30

Nach der bisherigen Regelung des § 60 Absatz 1 Satz 1 fand der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Monaten statt.

In der Praxis ist es jedoch kaum möglich, alle Prüfungen innerhalb des Zeitraums der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen, sodass es zur Verlagerung der Prüfung in die vorlesungsfreie Zeit des nächsten Semesters und damit zu einer Verlängerung des Studiums kommen könnte. Eine solche Verlagerung und Verlängerung des Studiums war mit der Regelung jedoch nicht beabsichtigt. In Anlehnung an § 33 Absatz 1 Satz 2 ZÄPrO wurde die Regelung dahingehend überarbeitet, dass der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zwar in der vorlesungsfreien Zeit beginnt, aber nicht innerhalb dieser vollständig durchgeführt werden muss, sondern auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden kann. Der mündlich-praktische Teil muss jedoch binnen sechs Monaten durchgeführt werden.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Korrektur eines Tippfehlers.

Zu Buchstabe b

Für kleinere Fakultäten stellt es eine besondere Herausforderung dar, wenn nicht ausreichend geeignete Patienten oder Patientinnen für die Prüfung am Patienten oder an der Patientin für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme bei Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt werden und bei den Studierenden abgeprüft werden kann, wie sie in unterschiedlichen Situationen mit Kindern

und Jugendlichen umgehen, wird für den Fall, dass nicht genügend Patientinnen und Patienten für die Prüfung einer therapeutischen Maßnahme zur Verfügung stehen, die Möglichkeit eröffnet, dass die therapeutische Maßnahme durch eine weitere präventive Leistung ersetzt werden kann.

Zu Nummer 32

Mit der bisherigen Regelung war festgelegt, dass das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert. Diese starre Vorgabe wird mit der Änderung in eine Soll-Vorgabe gelockert. Künftig soll das Prüfungsgespräch mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern. Im Übrigen wird auf die Begründung zu **Nummer 21** verwiesen.

Zu Nummer 33

Der bisherige § 66 Absatz 3 Satz 3 und 4 sah vor, dass für die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie dieselbe prüfende Person oder verschiedene prüfende Personen bestellt werden können. Damit war es somit möglich, dass für die Prüfung dieser Fächer ein bis vier prüfende Personen bestellt werden können. Entsprechendes gilt für die Fächergruppe Zahnerhaltung. Diese Möglichkeit der flexiblen Zusammensetzung der Prüfungskommission steht nicht mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes im Einklang. Das BVerwG hat mit Urteil vom 10. April 2019 – 6 C 19/18 festgestellt, dass der zuständige Normgeber die konkrete Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festzulegen hat. Im Übrigen wird auf die Begründung zu **Nummer 26** verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird § 66 Absatz 3 Satz 3 und 4 in Anlehnung an den bisherigen § 49 Satz 5 und 6 der ZÄPrO überarbeitet und aus systematischen Gründen als neue Sätze 7 und 8 an das Ende des Absatzes verortet. Künftig kann für die Prüfung in den Fächern Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie und für die Prüfung in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung nur noch dieselbe prüfende Person bestellt werden, wenn an der Universität nicht die Voraussetzungen bestehen, für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Damit soll es insbesondere kleinen Universitäten – an denen nicht für jedes der Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie oder jedes Fach der Fächergruppe eine prüfende Person vertreten ist – erleichtert werden, die Prüfungen in den Fächern bzw. in den Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung durchzuführen. Mit der vorgenommenen Änderung ist es zwar weiterhin möglich, dass im bundesweiten Vergleich die Prüfungskommission eine unterschiedliche Anzahl an Mitgliedern aufweist. Jedoch bestehen nunmehr nur noch drei mögliche Varianten. Die Prüfungskommission kann aus fünf, acht oder elf Mitgliedern (einschließlich der der Prüfungskommission vorsitzenden Person) bestehen. Dabei ist eine geringere Anzahl an Mitgliedern nur noch möglich, wenn nicht für jedes Fach eine prüfende Person bestellt werden kann. Von dem Grundsatz, dass für jedes Fach eine prüfende Person zu bestellen ist, kann künftig somit nur abgewichen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Durch die Eröffnung dieser Möglichkeit soll sichergestellt werden, dass auch kleinere Universitäten die Prüfung durchführen können. Wird eine prüfende Person z.B. für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der durchzuführenden Prüfungsgespräche: Auch, wenn eine prüfende Person für die Fächergruppe Zahnerhaltung bestellt wird, ist z.B. im mündlichen Prüfungselement der oder die Studierende in jedem Fach dieser Fächergruppe zu prüfen, vgl. § 65 Absatz 1. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei den prüfenden Personen der Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie und der Fächergruppe Zahnerhaltung um unterschiedliche Personen handeln muss.

Zu Nummer 34

Wie bei Nummer 27 handelt es sich auch hier um eine redaktionelle Klarstellung. Nach der bisherigen Regelung war in der Niederschrift über den Verlauf des Prüfungsgesprächs unter anderem der Gegenstand des Prüfungselements anzugeben. Das mündliche Prüfungselement umfasst jedoch jeweils ein Prüfungsgespräch in jedem Fach. Im Rahmen der Niederschrift kann daher auch nur der Gegenstand des Prüfungsgesprächs aufgeführt werden und nicht der Gegenstand für das Prüfungselement. Mit der vorgenommenen Änderung wird dieser Umstand bereinigt, indem nunmehr nicht mehr der Gegenstand des Prüfungselements, sondern der Gegenstand der Prüfung in der Niederschrift anzugeben ist.

Zu Nummer 35

Wie bereits mit Nummer 23 beim Ersten Abschnitt und unter Nummer 28 beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird auch beim Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit dem neu eingefügten Absatz 3 der der Prüfungskommission vorsitzenden Person die Möglichkeit eröffnet, zu gestatten, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Studierenden, die prüfenden Personen und die beisitzende Person in die Übertragung einwilligen. Im Übrigen wird daher auf die Begründung in Nummer 23 verwiesen.

Zu Nummer 36

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Für die Ermittlung der Note werden nach § 71 Absatz 3 Satz 1 insgesamt neun Einzelwerte addiert, sodass die Summe durch neun und nicht durch acht geteilt werden muss.

Zu Nummer 37

Nach dem bisherigen § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 war das Fach Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin Bestandteil des Querschnittsbereichs Gesundheitswissenschaften. In der Anlage 8 hingegen war das Fach als eigenes Fach ausgewiesen. Diese Diskrepanz wird nun bereinigt, indem das Fach aus dem Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften herausgelöst und als eigener Querschnittsbereich ausgewiesen wird. Durch das Einfügen der neuen Nummer 8 wird die bisherige Nummer 8 Nummer 9.

Zu Buchstabe b**Zu Nummer 38**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummern 20, 24 und 29. Dort wird künftig bei der Mindeststudienzeit auf das jeweilige Fachsemester abgestellt. Aus diesem Grund ist auch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistung auf die Mindeststudienzeit in Fachsemestern abzustellen.

Zu Nummer 39

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Krankenpflegedienst“ wird durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt.

Zu Nummer 40**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Gesamtdauer der Eignungsprüfung etwa fünf Stunden nicht überschreiten soll. Die bisherige Regelung hat auf die Gesamtdauer der Kenntnisprüfung abgestellt. Die Regelung des § 110 Absatz 2 ZApprO, auf den bislang ver-

wiesen wurde, definiert jedoch keine Gesamtdauer. Die Änderung dient somit der Klarstellung. Für die Ermittlung der Gesamtdauer der Eignungsprüfung wurden die Angaben zur Dauer der Prüfungen in den einzelnen Fächern der Kenntnisprüfung addiert und als obere Grenze für die Gesamtdauer der Eignungsprüfung herangezogen. So wird gewährleistet, dass die Eignungsprüfung nicht länger andauern kann als die Kenntnisprüfung.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verweis auf § 110 Absatz 2 war bislang unklar, ob die Eignungsprüfung, wenn diese eines der in § 110 Absatz 2 genannten Fächer zum Gegenstand hat, auch die dort für das jeweilige Fach angegebene Dauer überschreiten darf. Mit dem neu angefügten Satz wird nunmehr klargestellt, dass die Dauer der Eignungsprüfung in einem der in § 110 Absatz 2 genannten Fächer nicht die dort angegebene Dauer überschreiten soll.

Zu Nummer 41

Nach der bisherigen Formulierung war die Eignungsprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Dies galt auch für den schriftlichen Abschnitt der Eignungsprüfung. Da es sich bei dem schriftlichen Abschnitt um eine schriftliche Prüfung handelt, die unter Aufsicht durchgeführt wird, war unklar, wie dies umzusetzen ist. Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Eignungsprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Der schriftliche Abschnitt der Eignungsprüfung wird hingegen unter Aufsicht durchgeführt.

Zur Klarstellung wird zudem ergänzt, dass die Prüfungskommission das Ergebnis des schriftlichen Abschnitts bewertet. Dies ergab sich bislang nur indirekt aus § 96 Absatz 5 Satz 1.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Dem § 97 Absatz 1 wird ein neuer Satz angefügt. Mit dem darin enthaltenen Verweis sind künftig die Vorschriften zum Nachteilsausgleich auch bei der Eignungsprüfung anzuwenden. Insoweit wird eine Angleichung an die PsychThApprO vorgenommen, die in § 69 Absatz 7 PsychThApprO eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 41. Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Dies umfasst wie bisher auch den schriftlichen Abschnitt. Durch die Änderung des § 96 Absatz 1 wird dies in einen neuen Absatz 1a in § 97 geregelt.

Zu Nummer 43

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur der mündliche Abschnitt und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden. Der schriftliche Abschnitt der Kenntnisprüfung wird hingegen unter Aufsicht durchgeführt. Zudem wird klargestellt, dass die Prüfungskommission das Ergebnis des schriftlichen Abschnitts bewertet. Dies ergab sich bislang nur indirekt aus § 111 Absatz 5 Satz 1. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 41 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Korrektur. Die Regelung des § 111 Absatz 5 bezieht sich auf die Kenntnisprüfung, nicht auf die Eignungsprüfung.

Zu Nummer 45**Zu Buchstabe a**

Es wird in § 112 Absatz 1 ein neuer Satz 1 eingefügt, der auf die Regelung des § 22 verweist. Dadurch sind künftig die Vorschriften zum Nachteilsausgleich auch bei der Kenntnisprüfung anzuwenden. Insoweit wird eine Angleichung an die PsychThApprO vorgenommen, die in § 65 Absatz 4 PsychThApprO eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu **Nummer 44 Buchstabe a**. Die Kenntnisprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Dies umfasst wie bisher auch den schriftlichen Abschnitt. Durch die Änderung des § 96 Absatz 1 wird dies in einen neuen Absatz 1a in § 97 geregelt.

Zu Nummer 46

Die antragstellende Person stellt den Antrag zur Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde. Mit der Änderung wird der Bezug zur antragstellenden Person hergestellt. Es handelt sich somit lediglich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nummer 47**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die neu angefügten Absätze 2 und 3 wird der bisherige Text zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Mit den Absätzen 2 und 3 wird sichergestellt, dass Vorlesungen nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) in der am 30. September 2020 geltenden Fassung auch nach Außerkrafttreten der EpiZÄPrOAbwV in digitaler Form durchgeführt werden können. Entsprechendes wird auch für praktische Übungen und Kurse sowie den Besuch in Polikliniken geregelt, wobei diese – aufgrund der dort vermittelten praktischen Kompetenzen – lediglich digital begleitet werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 48**Zu § 134**

Die Vorschriften der ZApprO, die das Studium betreffen, sind ab dem 1. Oktober 2021 erstmals anzuwenden. Durch die COVID-19-Pandemie ist es bei den Hochschulen zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Regelungen der ZApprO gekommen. Um den Studienbeginn zu realisieren, wurden zunächst die Curricula für die ersten Semester nach den neuen Regelungen der ZApprO erstellt. Die Studierenden, für die die bisherige Übergangsregelung des § 134 anzuwenden war, befinden sich im 5. und 6. Semester ihres Studiums und würden ihr bisheriges Studium nach den neuen Vorgaben fortsetzen. Durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie und die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs während dieser Zeit waren die Hochschulen sehr stark beansprucht, sodass es nicht an allen Standorten möglich war, parallel Curricula für die fortgeschrittenen Semester zu entwickeln. Um den

Studienfortschritt der Studierenden zu gewährleisten, wird von der bisherigen Übergangsregelung des § 134 Abstand genommen. Damit dennoch in absehbarer Zeit alle Studierenden die zahnärztliche Ausbildung nach den Vorschriften der ZApprO durchführen, wird mit der Neufassung sichergestellt, dass die Studierenden, die ihr Studium der Zahnmedizin nach den Vorschriften der ZÄPrO begonnen haben und bis zu einem bestimmten Stichtag nicht zu bestimmten Prüfungen zugelassen sind, ihr Studium nach den Vorschriften der ZApprO fortführen.

Die Studierenden, die ihr Studium der Zahnheilkunde zum 1. Oktober 2021 beginnen, beginnen dieses wie geplant nach den Regelungen der ZApprO.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass die Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 beginnen oder begonnen haben und weder bis zum 10. Februar 2025 zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen sind, noch die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung fortführen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden zum einen ihr Studium nach der ZÄPrO abschließen können. Zum anderen wird damit auch gewährleistet, dass die ZApprO in absehbarer Zeit vollständig für alle Studierenden angewendet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Studierende, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben, aber nicht bis zum 10. Februar 2025 für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, ihr Studium nach den Vorschriften der ZApprO mit der Maßgabe fortführen, dass im Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Fächer Physik, Chemie und Biologie nicht abgelegt werden. Anstelle der Bewertung der Leistung dieser Fächer sind bei der Ermittlung der Note die Urteile der Prüfungen in den Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung heranzuziehen. Im Zeugnis des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. War das Fach Zoologie Gegenstand der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anstelle des Faches Biologie, so ist dies ebenfalls in dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 16 kenntlich zu machen.

Zu Absatz 3

Studierende, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, aber nicht bis zum 30. März 2028 für die Zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften der ZApprO fort und legen den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird am Ende des fünften Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt. Dabei ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Seit 2019 gibt es in Deutschland einen nach § 3a ZHG zugelassenen Modellstudiengang. Aufgrund der Konzeption dieses Modellstudiengangs ist es erforderlich, für die Studierenden dieses Modellstudiengangs von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen zu treffen. So sieht Absatz 4 vor, dass die Studierenden dieses Modellstudiengangs bereits zum 1. Oktober 2021 in das Studium nach der ZApprO überführt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist angelehnt an den bisherigen § 134 Absatz 4. Nach Satz 1 kann der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens ab dem 10. Juli 2022 und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens ab dem 10. Juli 2024 durchgeführt werden.

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 134 Absatz 4 wird damit die Möglichkeit eröffnet, dass die Universitäten und die zuständigen Stellen insbesondere für Studierende, die bereits über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, Prüfungen nach der ZApprO anbieten können.

Satz 2 sieht vor, dass für Studierende eines Modellstudienganges der Zweite und Dritte Abschnitt ab dem 10. Juli 2022 bzw. 10. Juli 2024 durchgeführt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 134 Absatz 5.

Zu Nummer 49

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 50

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 51

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe d.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 37.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 37.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Reihung der Fächer wird an die Reihung in Anlage 4 Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstabe c

Mit der Auflistung der Unterrichtsveranstaltung „Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin“ als Nummer 21 der Anlage 8 wird das Fach „Ethik“ bereits abgebildet. Bei

der Auflistung des Fachs Ethik in Nummer 22 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, was mit der Streichung nunmehr bereinigt wird.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Formulierung der Überschrift der Anlage 10 geändert und der Begriff „Krankenpflegedienst“ durch den Begriff „Pflegedienst“ ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auch hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 55

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 48.

Zu Nummer 56

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 48.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Nummer 1 werden Grundkenntnisse des Gesundheitssystems sowie Kenntnisse über Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und Grundkenntnisse über die bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit in das Ausbildungsziel integriert. Die Änderung dient der Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens in der Ausbildung und zugleich der Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Dieser sieht in Bezug auf das Studium der Medizin folgende konkrete Maßnahmen vor:

- der Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin soll stärker in der medizinischen Ausbildung verankert werden,
- es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Famulaturen und Praktisches Jahr als Teile des Medizinstudiums im Zusammenhang mit der Versorgung von Patienten und Patientinnen grundsätzlich auch im Gesundheitsamt abgeleistet werden können und
- Themen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bevölkerungsmedizin sollen stärker in den Ausbildungszielen und –inhalten verankert werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, dass praktische Übungen durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Während der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es in derartigen Situationen ist, auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 sind daher verstärkt digitale Lehrformate ermöglicht worden. Die medizinischen Fakultäten haben damit inzwischen umfangreiche Erfahrungen gesammelt und die digitalen Formate so weiterentwickelt, dass sie auch außerhalb einer epidemischen Lage zu einer Modernisierung und

Verbesserung der Lehre beitragen können. Mit den vorliegenden Änderungen werden digitale Formate für die Fakultäten daher auch für den Regelbetrieb nutzbar gemacht. Digitale Unterrichtsveranstaltungen sind damit regulärer Teil des Studiums der Medizin. Die digitalen Formate sollen jedoch den Präsenzbetrieb nicht ersetzen, sondern dessen Ergänzung und Unterstützung dienen (sog. Hybrid-Lehre). Insbesondere praktische Übungen können nicht durch digitale Lehrformate ersetzt werden, da die praktische Anschauung und der Kontakt mit den Patienten und Patientinnen gewährleistet sein müssen. Bei einer Begleitung der praktischen Übungen durch digitale Lehrformate bleibt der Kern dieser Lehrveranstaltung – nämlich der Erwerb praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten – jedoch erhalten. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Nummer 2 werden in die Inhalte der Seminare, die Präsentation und Diskussion von bevölkerungsmedizinisch relevanten Themen und Szenarien aufgenommen. Somit werden diese Themen stärker in die ärztliche Ausbildung integriert. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung in Absatz 4 ist vorgesehen, dass Seminare durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Als digitale Formate kommen insbesondere Flipped Classroom, Blended Learning und E-Learning in Betracht. Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen. Insbesondere bei Seminaren ist der persönliche Austausch zwischen Lehrkraft und Studierenden oder der Studierenden untereinander wichtig. Deshalb ist im Sinne einer Hybrid-Lehre vorgesehen, dass Seminare durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 5 ermöglicht, dass gegenstandsbezogenen Studiengruppen durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen. Auch bei gegenstandsbezogenen Studiengruppen ist der persönliche Kontakt wichtig. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in Absatz 6 ermöglicht, dass Vorlesungen in digitaler Form durchgeführt werden können (z.B. mit Hilfe von Videokonferenzen). Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen. Bei Vorlesungen besteht von vornherein wenig persönlicher Kontakt zwischen Lehrkraft und Studierenden und den Studierenden untereinander, so dass sie auch für eine rein digitale Durchführung geeignet sind. Vorlesungen können auch aufgezeichnet und den Studierenden in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von Absatz 1a wird die Legaldefinition „Logbuch“ insofern korrigiert, als das Logbuch der Ausbildungsplan ist, nach dem die Ausbildung im Praktischen Jahr durchzuführen ist. Den Universitäten wird zudem als weiterer Aspekt der digitalen Lehre ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, den Studierenden das Logbuch in digitaler Form anzubieten.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 2a wird klargestellt, dass das Wahltertial des Praktischen Jahres auch in geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden kann, sofern es nicht in der Allgemeinmedizin absolviert wird. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird eine Härtefallregelung ergänzt, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, in begründeten Einzelfällen auch über die in Satz 1 geregelten Fehlzeiten hinaus weitere Fehlzeiten anzurechnen. Dadurch sollen besondere, im Einzelfall nicht vorhersehbare und abstrakt regelbare Härten aufgefangen werden können. Wichtiges Kriterium ist dabei unter Qualitätsaspekten, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich im Rahmen der Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens um eine Folgeänderung zu Nummer 3. Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 2a Satz 1 wird ausdrücklich geregelt, dass das Wahltertial auch in geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens möglich ist. Mit Nummer 4 wird ergänzt, dass die Universitäten die Anforderungen auch für die Durchführung der praktischen Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle festlegen.

Zu Nummer 5

Es wird eine einmonatige Wahlfamulatur eingeführt, die es den Studierenden ermöglicht, ihre Famulatur auch in anderen geeigneten Einrichtungen, wie z. B. in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, abzuleisten. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung der Wahlfamulatur verbringen die Famulanten ihre Famulatur in bis zu vier unterschiedlichen Bereichen (Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, stationäre Einrichtung, Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und Einrichtung der Wahlfamulatur), in denen ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Vor diesem Hintergrund ändert sich der Zweck der Famulatur. Sie dient damit nicht mehr nur dazu, den Studierenden in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen. Sie hat auch den Zweck, dass die Studierenden die unterschiedlichen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Nach dem neu gefassten Absatz 2 wird die Famulatur unter Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass die Studierenden während ihrer Famulatur ärztliche Berufs- und Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Zu Buchstabe b

Um weitere Belastungen der Studierenden zu vermeiden, soll die Einführung der Wahlfamulatur nicht dazu führen, dass sich die Gesamtdauer der Famulatur verlängert. Aus diesem Grund wird die Famulatur in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung von bisher zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Der durch diese Kürzung frei gewordene Monat wird für die Wahlfamulatur verwendet.

Für die Wahlfamulatur wird eine neue Nummer 4 angefügt. Nach dieser kann die Famulatur für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder in

einer anderen geeigneten Einrichtung, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, abgeleistet werden. Damit wird es den Studierenden insbesondere auch ermöglicht, die Famulatur in einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens abzuleisten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu **Buchstabe b**.

Zu Nummer 6

In Anlehnung an die PsychThApprO wird die Regelung zum Nachteilsausgleich neu gefasst. Diese bisherige Regelung enthielt keine Vorgaben zum Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden in dem bisherigen § 30 Absatz 7 Satz 3 gestrichen und in dem neu eingefügten § 11a verortet.

Zu Nummer 7

Zu § 11a

Zu Absatz 1

Damit alle Prüflinge die gleichen Chancen für die Teilnahme an der Ärztlichen Prüfung haben, wird mit der Regelung sichergestellt, dass Prüflingen mit einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung ein individueller Nachteilsausgleich gewährt wird. Der Antrag ist dabei an die nach § 9 zuständige Stelle zu richten.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass der Nachteilsausgleich nur dann gewährt werden kann, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragt worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der zuständigen Stelle ausreichend Zeit für die Berücksichtigung der individuellen Belange des oder der Studierenden zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die zuständige für die Prüfung, ob und inwieweit ein individueller Nachteilsausgleich zu gewährleisten ist, ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen verlangen. Dabei muss aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgehen. Auf Grundlage des ärztlichen Attests oder der anderen geeigneten Unterlagen muss also eine Einschätzung möglich sein, inwieweit die Prüfungsmodalitäten den Studierenden oder die Studierende darin beeinträchtigen, den fachlichen Prüfungsanforderungen gerecht zu werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zudem wird klargestellt, dass durch den Nachteilsausgleich die fachlichen Prüfungsanforderungen nicht verändert werden dürfen.

Zu Nummer 8

Die bisherige Regelung verlangt, dass der schriftliche Teil der mündlichen Prüfung zwingend an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden musste. Dies führte dazu, dass bei der Planung der Prüfungstermine z. B. religiöse Feiertage nicht berücksichtigt werden konnten. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten

konnte es bislang zu Konflikten zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität kommen. Mit der nunmehr vorgesehenen Soll-Regelung können religiöse Feiertage bei der Planung der Prüfungstermine besser berücksichtigt und somit Konflikte bei den Studierenden vermieden werden.

Zu Nummer 9

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass bei der Planung der Prüfungstermine für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung religiöse Feiertage besser berücksichtigt und somit Konflikte bei den Studierenden vermieden werden können. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in Buchstabe a werden Grundkenntnisse des Gesundheitssystems einschließlich der Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und der bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit in die Prüfungsinhalte des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung integriert. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die neu eingefügte Nummer 7.

Zu Nummer 11

Der ergänzende Satz in Absatz 2 ist – mit einer Einschränkung – aus § 11 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite übernommen worden. Die Regelung dient dazu, während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen durchgeführt werden können, ohne Patientinnen und Patienten, die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten und die Prüferinnen und Prüfer einem Infektionsrisiko auszusetzen.

Der Einsatz von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen hat sich bei der Durchführung von Eignungsprüfungen bereits etabliert. Die hohe Anzahl der in den Ländern durchzuführenden Eignungs- und Kenntnisprüfungen (alleine in Nordrhein-Westfalen rund 800 Kenntnisprüfungen im Jahr) lässt sich unter Heranziehung von realen Patientinnen und Patienten nicht mehr bewerkstelligen. Um die gerade im ärztlichen Bereich in hoher Anzahl anfallenden Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen weiterhin unter Beachtung der Form- und Fristvorgaben umsetzen zu können, ohne dabei qualitative Abstriche machen zu müssen, sollen künftig Eignungsprüfungen daher durchgängig auch mit Hilfe von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen durchgeführt werden können. In begründeten Einzelfällen, wenn beispielsweise die hohe Anzahl von Eignungsprüfungen anders nicht zeitgerecht zu bewältigen ist, soll auch die Möglichkeit bestehen, auf Simulatoren, Modelle oder Medien zurückzugreifen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Einsatz der Simulatoren, Modelle oder Medien ein vergleichbares Qualitätsniveau gewährleistet wie der Rückgriff auf Simulationspatienten und Simulationspatientinnen.

Durch den Verweis auf § 11a (Nachteilsausgleich) soll verdeutlicht werden, dass auch für die Eignungsprüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann.

Zu Nummer 12

Der ergänzende Satz in Absatz 2 ist – mit einer Einschränkung – aus § 12 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemiologischen Lage

von nationaler Tragweite übernommen worden. Die Regelung dient dazu, während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherzustellen, dass Kenntnisprüfungen durchgeführt werden können, ohne Patientinnen und Patienten, die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten und die Prüferinnen und Prüfer einem Infektionsrisiko auszusetzen.

Der Einsatz von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen hat sich bei der Durchführung von Kenntnisprüfungen bereits etabliert. Die hohe Anzahl der in den Ländern durchzuführenden Kenntnis- und Eignungsprüfungen (alleine in Nordrhein-Westfalen rund 800 Kenntnisprüfungen im Jahr) lässt sich unter Heranziehung von realen Patientinnen und Patienten nicht mehr bewerkstelligen. Um die gerade im ärztlichen Bereich in hoher Anzahl anfallenden Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen weiterhin unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorgaben umsetzen zu können, ohne dabei qualitative Abstriche machen zu müssen, sollen künftig Kenntnisprüfungen daher durchgängig auch mit Hilfe von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen durchgeführt werden können. In begründeten Einzelfällen, wenn beispielsweise die hohe Anzahl von Kenntnisprüfungen anders nicht zeitgerecht zu bewältigen ist, soll auch die Möglichkeit bestehen, auf Simulatoren, Modelle oder Medien zurückzugreifen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Einsatz der Simulatoren, Modelle oder Medien ein vergleichbares Qualitätsniveau gewährleistet wie der Rückgriff auf Simulationspatienten und Simulationspatientinnen.

Durch den Verweis auf § 11a (Nachteilsausgleich) soll verdeutlicht werden, dass auch für die Kenntnisprüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung soll deutlicher als bisher klargestellt werden, dass Anwesenheitspflichten für Veranstaltungen der hochschulischen Lehre nur für die Module oder die Teile von Modulen vorgesehen werden dürfen, in denen praktische Kompetenzen erworben werden.

Zu Nummer 2

Entsprechend einer Maßgabe des Bundesrates im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der PsychThApprO wird vorgesehen, dass für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ein Pool an Parcours erstellt wird, die wiederum jeweils eine Prüfungsaufgabe aus den in § 48 Absatz 2 bis 6 genannten fünf Kompetenzbereichen umfassen. Dies entlastet zugleich die oder den Vorsitzenden der anwendungsorientierten Parcoursprüfung sowie die nach § 20 zuständige Stelle, die andernfalls bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben aus den fünf Kompetenzbereichen darauf zu achten hätten, dass daraus ein Parcours entsteht, bei dem den Anforderungen des § 27 PsychThApprO entsprechend neben den zu prüfenden therapeutischen Kompetenzen auch besondere Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen angemessen in den Aufgabenstellungen berücksichtigt sind. Bei einem vorgegebenen Parcours kann diese Zusammenstellung bereits durch die Stelle erfolgen, die auch die Prüfungsaufgaben erstellt.

Zugleich stärken Parcours, die von einer Stelle nach den gleichen Kriterien zusammengestellt werden, die Vergleichbarkeit und Ausgewogenheit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung insgesamt, so dass für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsverhältnisse geschaffen werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit Blick auf die notwendige Vorbereitung auf die Durchführung der Parcoursprüfung erscheint ein Ersatzparcours ausreichend. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3 Buchstabe a. Zudem wird die Überprüfung des Parcours auf eine Fehlerkontrolle gestützt, da psychotherapeutische Behandlungen in der Regel nicht von der spezifischen Ausstattung eines Settings abhängig sind, so dass die lokalen Gegebenheiten kein geeignetes Überprüfungskriterium darstellen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Dabei tritt die Verordnung am 1. Oktober 2021 in Kraft.

02.09.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - K

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und PsychotherapeutenDer **federführende Gesundheitsausschuss (G)** undder **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

K 1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Nummer 3 ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 4 Nummer 3 die Wörter „und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen, regelmäßig“ durch die Wörter „und regelmäßig“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anwesenheitspflicht ist auch auf interaktive, theoretische Lehrveranstaltungen auszudehnen. § 4 Nummer 3 ZApprO hebt die Anwesenheitspflicht auf und berücksichtigt nicht, dass nur in Präsenzveranstaltungen oder synchronen Onlineveranstaltungen die gemeinsame Vor- und Nachbereitung von praktischen Übungen, die Demonstration von Vorgehensweise, Nachfragen bei Unklarheiten oder Diskussion mit Studierenden möglich sind. Die genannten Punkte haben didaktisch einen extrem hohen Stellenwert und sind gerade in praxisbezogenen Fächern wie der Zahnmedizin unverzichtbar.

K 2. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 18 Absatz 5 Satz 4 – neu – ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 13 ist dem § 18 Absatz 5 der folgende Satz anzufügen:

„Sofern wesentliche Aufgaben von der zuständigen Stelle auf eine oder mehrere Personen an der Universität oder Hochschule übertragen werden, sind die damit verbundenen Kosten und Personalwirkungen von der zuständigen Stelle zu kompensieren.“

Begründung:

Die Übertragung administrativer Aufgaben auf die Universitäten macht für die Universitäten zusätzliches Personal erforderlich, sodass die Finanzierung des notwendigen Personals gesichert sein muss.

K 3. Zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b (§ 64 Absatz 7 Satz 2 ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b ist § 64 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Kinderzahnheilkunde“ sind die Wörter „und Kieferorthopädie“ einzufügen.
- b) Die Wörter „weitere präventive Leistung“ sind durch die Wörter „vergleichbare Leistung am Patientensimulator (Phantom)“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 64 Absatz 7 Satz 2 ZApprO führt dazu, dass es an zahlreichen Standorten nicht möglich sein wird, eine ausreichende Anzahl von geeigneten minderjährigen Patienten in der Z3 zur Verfügung zu stellen. Dieses wird unweigerlich dazu führen, dass die Studierenden diese Prüfungsabschnitte nicht absolvieren können und unter Umständen erst im folgenden Examensturnus diese Prüfungsleistung erbringen können. Wenn für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung stehen, stehen meist auch für die Durchführung einer weiteren präventiven Leistung nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung.

K 4. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 ZApprO)

Artikel 1 Nummer 37 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuordnung der Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin ist nicht hinreichend begründet. Ferner macht die Ausweisung als eigenes Fach in der ZApprO es notwendig, entweder den Umfang des Querschnittsbereichs (QB) „Gesundheitswissenschaften“ zu reduzieren oder den CNW insgesamt geringfügig zu erhöhen, um den QB „Ethik und Geschichte der Medizin“ darzustellen. Eine Erhöhung des CNW geht zudem mit erhöhten Kosten zur Umsetzung einher.

K 5. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 3 Absatz 2a Satz 6 – neu – ÄApprO)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In einer geeigneten Einrichtung ...<weiter wie Vorlage>... Die Einbeziehung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die Ausbildung erfolgt durch die Universitäten frühestens zum 1. Mai 2022.“ ‘

Begründung:

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung kann das PJ-Tertial „öffentliches Gesundheitswesen“ bereits im November dieses Jahres angetreten werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Zuteilung zu den Kliniken und Lehrpraxen bereits abgeschlossen ist. Darüber hinaus muss zunächst noch das Logbuch „öffentliches Gesundheitswesen“ erstellt werden.

G 6. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a – neu – (§ 30 Absatz 1 Satz 4 – neu – ÄApprO),
Buchstabe b (§ 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und 8 ÄApprO)

Artikel 2 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung mit Patientenvorstellung an geschulten Simulationspatienten oder Simulationspatientinnen durchgeführt werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

< ... weiter wie Vorlage ... >

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 ÄApprO findet die praktische Prüfung am ersten Prüfungstag mit Patientenvorstellung statt.

Bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann der praktische Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auch an einem Simulationspatienten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durchgeführt werden. Diese Regelung fand in der Praxis während der Corona-Pandemie Anwendung. Auch hat sich die Durchführung der Prüfung am Simulationspatienten durchaus bewährt, da die Prüfungen standardisiert und mit hoher Qualität durchgeführt werden können. Jedoch ist die Anwendbarkeit der Abweichungsverordnung an die epidemische Lage geknüpft. Da der Durchführung der Prüfung eine langfristige Vorbereitung und Organisation durch die Landesprüfungsämter und Universitätskliniken vorausgeht und mitunter nicht klar ist, ob eine Anwendung der Abweichungsverordnung möglich ist, sollte die Ergänzung aufgenommen werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, Simulationspatienten auch weiterhin im Rahmen der Prüfung einzusetzen. Einen ersten konkreten Anwendungsfall könnte es bereits bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im November/Dezember 2021 geben.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung ist angelehnt an die bisherige Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die vorliegende Ergänzung stellt klar, dass die Prüfung grundsätzlich an der Patientin oder am Patienten stattfindet. Jedoch haben die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen die Prüfung zum Beispiel aus Gründen des Infektionsschutzes nicht wie geplant

durchgeführt werden kann, weil nicht ausreichend Patientinnen oder Patienten zur Verfügung stehen. Damit in diesen begründeten Einzelfällen die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann, ist die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Entspricht der Vorlage.

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 Nummer 3 ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 4 Nummer 3 die Wörter „und, soweit praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden sollen, regelmäßig“ durch die Wörter „und regelmäßig“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anwesenheitspflicht ist auch auf interaktive, theoretische Lehrveranstaltungen auszudehnen. § 4 Nummer 3 ZApprO hebt die Anwesenheitspflicht auf und berücksichtigt nicht, dass nur in Präsenzveranstaltungen oder synchronen Onlineveranstaltungen die gemeinsame Vor- und Nachbereitung von praktischen Übungen, die Demonstration von Vorgehensweise, Nachfragen bei Unklarheiten oder Diskussion mit Studierenden möglich sind. Die genannten Punkte haben didaktisch einen extrem hohen Stellenwert und sind gerade in praxisbezogenen Fächern wie der Zahnmedizin unverzichtbar.

2. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 18 Absatz 5 Satz 4 – neu – ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 13 ist dem § 18 Absatz 5 der folgende Satz anzufügen:

„Sofern wesentliche Aufgaben von der zuständigen Stelle auf eine oder mehrere Personen an der Universität oder Hochschule übertragen werden, sind die damit verbundenen Kosten und Personalwirkungen von der zuständigen Stelle zu kompensieren.“

Begründung:

Die Übertragung administrativer Aufgaben auf die Universitäten macht für die Universitäten zusätzliches Personal erforderlich, sodass die Finanzierung des notwendigen Personals gesichert sein muss.

3. Zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b (§ 64 Absatz 7 Satz 2 ZApprO)

In Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b ist § 64 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Kinderzahnheilkunde“ sind die Wörter „und Kieferorthopädie“ einzufügen.
- b) Die Wörter „weitere präventive Leistung“ sind durch die Wörter „vergleichbare Leistung am Patientensimulator (Phantom)“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 64 Absatz 7 Satz 2 ZApprO führt dazu, dass es an zahlreichen Standorten nicht möglich sein wird, eine ausreichende Anzahl von geeigneten minderjährigen Patienten in der Z3 zur Verfügung zu stellen. Dieses wird unweigerlich dazu führen, dass die Studierenden diese Prüfungsabschnitte nicht absolvieren können und unter Umständen erst im folgenden Examensturnus diese Prüfungsleistung erbringen können. Wenn für die Durchführung einer therapeutischen Maßnahme nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung stehen, stehen meist auch für die Durchführung einer weiteren präventiven Leistung nicht genügend Patienten oder Patientinnen zur Verfügung.

4. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 3 Absatz 2a Satz 6 – neu – ÄApprO)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

,bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In einer geeigneten Einrichtung ...<weiter wie Vorlage>... Die Einbeziehung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die Ausbildung erfolgt durch die Universitäten frühestens zum 1. Mai 2022.“ ‘

Begründung:

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung kann das PJ-Tertial „öffentliches Gesundheitswesen“ bereits im November dieses Jahres angetreten werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Zuteilung zu den Kliniken und Lehrpraxen bereits abgeschlossen ist. Darüber hinaus muss zunächst noch das Logbuch „öffentliches Gesundheitswesen“ erstellt werden.

5. Zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a – neu – (§ 30 Absatz 1 Satz 4 – neu – ÄApprO),
Buchstabe b (§ 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und 8 ÄApprO)

Artikel 2 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung mit Patientenvorstellung an geschulten Simulationspatienten oder Simulationspatientinnen durchgeführt werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

< ... weiter wie Vorlage ... >‘

Begründung:Zu Buchstabe a:

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 ÄApprO findet die praktische Prüfung am ersten Prüfungstag mit Patientenvorstellung statt.

Bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann der praktische Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auch an einem Simulationspatienten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durchgeführt werden. Diese Regelung fand in der Praxis während der Corona-Pandemie Anwendung. Auch hat sich die Durchführung der Prüfung am Simulationspatienten durchaus bewährt, da die Prüfungen standardisiert und mit hoher Qualität durchgeführt werden können. Jedoch ist die Anwendbarkeit der Abweichungsverordnung an die epidemische Lage geknüpft. Da der Durchführung der Prüfung eine langfristige Vorbereitung und Organisation durch die Landesprüfungsämter und Universitätskliniken vorausgeht und mitunter nicht klar ist, ob eine Anwendung der Abweichungsverordnung möglich ist, sollte die Ergänzung aufgenommen werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, Simulationspatienten auch weiterhin im Rahmen der Prüfung einzusetzen. Einen ersten konkreten Anwendungsfall könnte es bereits bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im November/Dezember 2021 geben.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung ist angelehnt an die bisherige Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die vorliegende Ergänzung stellt klar, dass die Prüfung grundsätzlich an der Patientin oder am Patienten stattfindet. Jedoch haben die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen die Prüfung zum Beispiel aus Gründen des Infektionsschutzes nicht wie geplant durchgeführt werden kann, weil nicht ausreichend Patientinnen oder Patienten zur Verfügung stehen. Damit in diesen begründeten Einzelfällen die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann, ist die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Entspricht der Vorlage.